

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMöDS-11001/0078-I/A/5/2019

Wien, am 14. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2019 unter der Nr. **4147/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Personalkosten im Kabinett gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 1a., 1a.i. und 2:

- *Jede Dienstbehörde hat nach § 9 BDG ein Personalverzeichnis über die ihr angehörenden Beamtinnen und Beamten zu führen, das mit dem Personalverzeichnis von Vertragsbediensteten zusammenzuführen und zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist. Wie viele Personen waren ab Beginn der XXVI. GP je Monat im Kabinett des Bundesministers für Öffentlichen Dienst und Sport beschäftigt? (Bitte um Angabe pro Monat, nach VZÄ und Köpfen, sowie gesetzlicher Grundlage der Beschäftigung)*
 - a. *Wie viele davon als Vertragsbedienstete und wie viele als Beamte? (Bitte um Aufschlüsselung je Monat)*
 - i. *In welcher Funktion waren die jeweils im Kabinett angestellten Personen beschäftigt? (Bitte um Auflistung pro Monat, nach Beschäftigungsausmaß in Stunden und Funktionsbeschreibung)*
- *Wie hoch waren ab Beginn der XXVI. GP die Personalkosten im Kabinett des Bundesministers für Öffentlichen Dienst und Sport insgesamt pro Monat? (Bitte nach Möglichkeit um Darstellung getrennt nach Vertragsbediensteten und Beamten)*

Zu diesen Fragen darf ich auf meine Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 3846/J vom 3. Juli 2019 sowie Nr. 3965/J vom 17. Juli 2019 verweisen.

Die Mitarbeiter/innen (MA) im Kabinett waren grundsätzlich vollbeschäftigt mit folgenden Ausnahmen:

Beschäftigungs- ausmaß:	MA 1: (MFV)	MA 2: (MFV)	MA 3: (TZ)	MA 4: (TZ)	MA 5: (MFV)	MA 6: (MFV)
100 %	08.01.2018 – 14.02.2019	01.01.2018 – 14.09.2018		01.01.2019 – 22.05.2019	01.01.2018 – 31.07.2018	18.12.2017 – 07.01.2018
75 %			01.01.2018 – 22.05.2019	08.01.2018 – 31.12.2018		
50 %	15.02.2019 – 22.05.2019				01.08.2018 – 22.05.2019	08.01.2018 – 31.01.2018
33 %		15.09.2018 – 22.05.2019				

MFV = Mehrfachverwendung

TZ = Teilzeit

Zu den Fragen 1b. und 1c.:

- b. Welche Summe wurde im Monatsschnitt für pauschal abgegoltene Überstunden ausbezahlt?*
- i. Für Vertragsbedienstete?*
 - ii. Für Beamte?*
- c. Welche Summe wurde im Monatsschnitt für einzelverrechnete Überstunden ausbezahlt?*
- i. Für Vertragsbedienstete?*
 - ii. Für Beamte?*

Mit dem Großteil der Kabinettsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter wurden Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen abgeschlossen, wonach mit dem vereinbarten Sonderentgelt alle zeitlichen Mehrleistungen als abgegolten gelten. Davon ausgenommen waren sieben Kabinettsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter, welchen im abgefragten Zeitraum pauschale Überstunden in Höhe von gesamt € 29.957,22 ausbezahlt wurden.

Zur Frage 3:

- *Wie hoch waren die Kosten pro Monat für Belohnungen oder Boni, etc.? (Bitte nach Möglichkeit um Darstellung getrennt nach Beamten und Vertragsbediensteten)*
 - a. *Wie viele Personen haben solche jeweils erhalten?*

Im Anfragezeitraum wurden für zehn Kabinettsmitarbeiterinnen und –mitarbeiter Belohnungen in Höhe von gesamt € 12.160,00 ausbezahlt.

Zur Frage 4:

- *Wodurch erklären sich etwaige Schwankungen des Personalstandes im Kabinett jeweils?*

Schwankungen im Personalstand des Kabinetts können unterschiedliche Ursachen haben, in den meisten Fällen liegen diesen Schwankungen ein steigendes oder sinkendes Arbeitspensum oder persönliche Entscheidungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, etwa aus familiären Gründen oder aufgrund des Wunsches nach einer beruflichen Veränderung, zugrunde.

Zur Frage 5:

- *Wer hat die jeweiligen Ernennungen/Sonderverträge oder Versetzungen genehmigt?*

Die Besetzung von Kabinettsarbeitsplätzen in Bundesministerien erfolgt durch Betrauung. Die Zuständigkeit zur Betrauung ergibt sich aus dem Gesetz und kommt gemäß § 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, bezüglich Beamtinnen und Beamten der jeweiligen Dienstbehörde bzw. gemäß § 2e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 – VBG, BGBl. Nr. 86/1948, bezüglich Vertragsbediensteten der jeweiligen Personalstelle zu.

Der Abschluss von Sonderverträgen mit Vertragsbediensteten bedarf gemäß § 36 VBG darüber hinaus der Genehmigung durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport.

Dipl.-Kfm. Eduard Müller, MBA

